



**Satzung  
zur 7. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig- Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 07.12.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 15.12.2015, zuletzt geändert am 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel enthält folgende neue Fassung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs.1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig- Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 07.12.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 11a Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,47 € je Kubikmeter Abwasser.

3. § 11a Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

a) für Kleinkläranlagen

- je Anfahrt: 95,20 Euro

- je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 19,57 Euro



b) für Sammelgruben

- je Anfahrt: 95,20 Euro

- je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 8,03 Euro.

In der Gebühr je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge sind neben der Gebühr für das beauftragte Unternehmen die Einleitgebühren des Abwasserzweckverbandes Südholstein enthalten.

Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr

a) Für Kleinkläranlagen: 42,19 €

b) Für Sammelgruben: 95,74 €

erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung bemisst sich nach der Anzahl der Kleinkläranlagen/Sammelgruben. Für eine außerhalb der Regelentleerung oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) sowie für eine von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer verursachte Fehlfahrt wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren für die Regelentleerung 190,40 €.

4. § 11b Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,85 EUR / m<sup>2</sup> angeschlossene Niederschlagsfläche. Die ersten 40m<sup>2</sup> und jede weiteren vollen 20m<sup>2</sup> angeschlossener Niederschlagsfläche bilden eine Berechnungseinheit.

5. Es wird ein neuer § 11c eingefügt:

#### **§ 11c** **Sonstige Benutzungsgebühren**

(1) Für die vorübergehende Einleitung von Grund-, Drain- und Kühlwasser in den öffentlichen Abwasserkanal werden je nach Belastung Gebühren nach den § 11 a Abs. 8 bzw. § 11 b Abs. 6 geltenden Gebührensätzen erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand eines geeichten Zwischenzählers zu ermitteln.

(2) Bei der wiederkehrenden Einleitung von reinem Grund-, Drain- und Kühlwasser werden Gebühren nach dem § 11 b Abs. 6 geltendem Gebührensatz für den Spitzenabfluss aus einem dreijährigen Regenereignis bezogen auf die abflusswirksame Fläche im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet erhoben. Kosten für die Beseitigung von Inkrustation im Abwasserkanal sind zu erstatten.

#### **Artikel II**

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Elmshorn tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 11.12.2023

gez.

Hatje  
Oberbürgermeister